



## EDITORIAL

*Umfassende Beratung darf an der Grenze nicht Halt machen. Die steuerliche Beurteilung grenzüberschreitender Sachverhalte hat daher in unserer täglichen Beratungspraxis große Bedeutung.*



*Die Rechtsprechung des EuGH nimmt in zunehmendem Maße Einfluss auf das Steuerrecht der EU-Mitgliedstaaten. Dies führt dazu, dass selbst der Bundesfinanzhof sich zuweilen in die Rolle eines „Instanzgerichtes“ versetzt fühlt. Die betroffenen nationalen Regelungen diskriminieren grenzüberschreitende Sachverhalte gegenüber nationalen Sachverhalten oder stehen im Widerspruch zu europäischen Vorgaben. Nach Auffassung des EuGH dürfen jedoch rein nationale Erwägungen, wie die Sicherung von Steuersubstrat für den Fiskus, regelmäßig keine Beeinträchtigung der europäischen Niederlassungs- oder Kapitalverkehrsfreiheit zur Folge haben. Die Reaktion des deutschen Gesetzgebers und der Finanzverwaltung auf Urteile des EuGH ist allerdings eher zögerlich und zwiespältig.*

*Gut beraten ergeben sich für den Steuerpflichtigen aus alledem neue Aspekte und Chancen. Grund genug für PSP, über aktuelle Fälle und Entwicklungen künftig regelmäßig in Sonderausgaben zu berichten und die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten aufzuzeigen.*

Roland W. Graf  
Rechtsanwalt, Steuerberater

## INHALT

Kapitalertragsbesteuerung

### **EU-Zinsrichtlinie**

Verlustverrechnung

### **EuGH gestattet Verrechnung ausländischer Verluste (Rs. Marks & Spencer)**

### **Verrechnung ausländischer Betriebsstättenverluste im Inland**

Aufzeichnungspflichten

### **Chance Verrechnungspreisdokumentation**

Wegzugsbesteuerung

### **Steuer auf Vermögenszuwachs wird gestundet**

Umsatzsteuer

### **EuGH stärkt das Recht des Unternehmers auf Vorsteuerabzug – Das innergemeinschaftliche Karussellgeschäft im Fadenkreuz des Fiskus**

## Kapitalertragsbesteuerung

### EU-Zinsrichtlinie

■ Am 01.07.2005 wurde auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie in den Mitgliedstaaten der europäischen Union sowie einer Reihe abhängiger Gebiete ein automatischer Informationsaustausch eingeführt. Bilaterale Vereinbarungen wurden von der EU mit Staaten wie u. a. der Schweiz, Liechtenstein und Monaco abgeschlossen. Gemeldet werden grenzüberschreitende Zahlungen einer in der EU gelegenen Zahlstelle an Anleger mit steuerlichem Wohnsitz in den EU-Staaten. Lediglich Luxemburg, Österreich, Belgien sowie die Schweiz und Liechtenstein nehmen an dem Informationsaustausch zunächst für einen Übergangszeitraum nicht teil, allerdings haben die Staaten sich verpflichtet, eine Steuer auf Zinserträge einzubehalten. Diese steigt bis auf 35 % im Jahre 2011.

Ziel der EU-Zinsrichtlinie ist es, die Besteuerung grenzüberschreitender Zinszahlungen an natürliche Personen in Europa sicherzustellen. Ausgenommen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie sind Zinszahlungen an Kapitalgesellschaften und juristische Personen. Umgesetzt wurde die EU-Zinsrichtlinie in Deutschland durch die Zinsinformationsverordnung.

Die Richtlinie regelt, dass den jeweiligen Ansässigkeitsstaaten der natürlichen Personen folgende Informationen mitzuteilen sind:

- Name und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinsforderung,
- Name und Anschrift der Zahlstelle der Zinserträge,
- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers sowie der Betrag der Zinszahlung.

Als meldepflichtige Zinsen gelten solche, die auf Bankkonten eingezahlt oder gutgeschrieben werden und mit Forderungen jeglicher Art im Zusammenhang stehen sowie manche Zinsen aus Investmentfonds. Aber auch Erträge aus dem Verkauf oder der Rückzahlung von Anteilen an Investmentfonds können unter Umständen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Nicht meldepflichtig sind Zahlungen aus Beteiligungsrechten (z. B. Dividenden, Veräußerungsgewinne und Zinsen auf Privatdarlehen).

Die Regelung ist in hohem Maße umgehungsanfällig. Der enge Zinsbegriff, die Konzentration auf EU-Zahlstellen sowie die Nichtteilnahme wichtiger Drittstaaten lassen an der Sinnhaftigkeit der Richtlinie zweifeln. Es bleibt abzuwarten, ob die EU-Zinsrichtlinie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt.

#### INFOS

#### Kontakt:

Ulrich Derlien (u.derlien@pspmuc.de)

## Verlustverrechnung

### EuGH gestattet Verrechnung ausländischer Verluste (Rs. Marks & Spencer)

■ Mit seinem Urteil vom 13.12.2005 gestand der Europäische Gerichtshof dem britischen Einzelhandelsunternehmen Marks & Spencer das Recht zu, Verluste seiner belgischen, deutschen und französischen Tochtergesellschaften in Großbritannien geltend zu machen.

Anlass des Verfahrens war das britische Gruppenbesteuerungskonzept des group reliefs, das Konzernen die Möglichkeit bietet, Verluste zwischen den einzelnen Konzerngesellschaften zu steuerlichen Zwecken zu transferieren. Diese Erleichterungsvorschrift wollte Marks & Spencer auch für seine ausländischen Toch-

tergesellschaften in Anspruch nehmen, nachdem sich die Geschäftsleitung dazu gezwungen sah, in Belgien, Deutschland und Frankreich den Geschäftsbetrieb einzustellen. Zu diesem Zeitpunkt hatten die drei Tochtergesellschaften insgesamt einen Verlust in Höhe von ca. EUR 150 Mio. erwirtschaftet. Die Finanzverwaltung akzeptierte den Verlusttransfer jedoch nicht, da das group relief ausschließlich auf in Großbritannien ansässige Gesellschaften anzuwenden ist. Marks & Spencer reichte Klage ein, da das Unternehmen die europäische Grundfreiheit der Niederlassungsfreiheit als hierdurch verletzt ansah. Letztendlich legte das Oberste Britische Verwaltungsgericht die Rechtssache dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Im Ergebnis folgte der Europäische Gerichtshof mit seiner Entscheidung der Forderung des Generalanwaltes Maduro. Dieser sah durch die Regelung des group reliefs, ausschließlich inländische Konzerngesellschaften an den Erleichterungsvorschriften teilhaben zu lassen, die Niederlassungsfreiheit verletzt. So entschied der EuGH, dass Verluste ausländischer Tochtergesellschaften im Rahmen von Gruppenbesteuerungskonzepten nicht kategorisch ausgeschlossen werden können. Ist es der ausländischen Tochtergesellschaft nicht möglich, Verluste in ihrem Ansässigkeitsstaat vor- oder rückzutragen und besteht keine andere Möglichkeit,

die Verluste entsprechend zu verwerten, kann die Muttergesellschaft diese in ihrem Ansässigkeitsstaat im Rahmen der Gruppenbesteuerung geltend machen.

Aus diesen Vorgaben lassen sich auch gestalterische Maßnahmen für deutsche Konzerne ableiten. So ist die Nutzung von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften im Rahmen einer Organschaft durchaus denkbar, soweit die vom EuGH vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei lässt sich ein definitiver Verlustuntergang im Ausland beispielsweise durch Liquidation, Verkauf oder Verschmelzung der Tochtergesellschaft herbeiführen.

Welche konkreten Auswirkungen die Entscheidung auf die deutsche Organschaft haben wird, ist bis jetzt noch unklar. Doch eines ist gewiss: Der Gesetzgeber ist zum Handeln veranlasst! Von der Abschaffung der Organschaft bis zur Umgestaltung zu einem grenzüberschreitenden Gruppenbesteuerungskonzept nach österreichischem Vorbild ist alles denkbar. Sicher dürfte auch sein, dass ein Gewinnabführungsvertrag kein Tatbestandsmerkmal einer grenzüberschreitenden Verlustverrechnung sein kann. Denn der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages mit einem ausländischen Unternehmen bindet den ausländischen Fiskus in keiner Weise.

## Verrechnung ausländischer Betriebsstättenverluste im Inland

- Die Frage nach der steuerlichen Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten rückt zunehmend in die europarechtliche Diskussion. Dabei steht regelmäßig die Verrechnung ausländischer Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) von der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Stammhauses ausgeschlossen sind, im Mittelpunkt.

Hintergrund für die Nichtberücksichtigung ausländischer Verluste ist die ständige Rechtsprechung des BFH, wonach sich die in den meisten Abkommen normierte Freistellung von Betriebsstättengewinnen auch

auf Betriebsstättenverluste erstreckt. Diese Auffassung wird in der Literatur zunehmend kritisiert. Flankiert wird die Forderung einer grenzüberschreitenden Verlustverrechnung durch Entwicklungen im europäischen Ausland, ausländische Verluste trotz Freistellung im Inland zu berücksichtigen. Das österreichische Verwaltungsgericht hat in einem vielbeachteten Urteil aus dem Jahr 2001 zum DBA-Deutschland festgestellt, dass Zweck eines DBA die Vermeidung einer Doppelbesteuerung sei. Da in Verlustfällen keine Doppelbesteuerung vorliege, könne ein DBA nicht zur Anwendung kommen. Die Schrankenwirkung des DBA greife

somit nicht. Dies deckt sich mit der regelmäßig vertretenen Literaturmeinung, dass die steuerliche Bemessungsgrundlage niemals höher sein könne als das Welteinkommen. Ausländische Verluste wären demnach stets mit positiven Einkünften im Ansässigkeitsstaat zu verrechnen.

In Deutschland war es bis Ende 1998 über die Vorschrift des § 2a Abs. 3 EStG a. F. möglich, ausländische Betriebsstättenverluste bei DBA-Freistellung im Ansässigkeitsstaat in Abzug zu bringen. Die Abschaffung des § 2a Abs. 3 EStG a. F. stieß dabei auf heftigen Widerstand. Mittlerweile sind zwei Verfahren beim BFH anhängig, wobei der BFH zu prüfen hat, inwieweit die Abschaffung des § 2a Abs. 3 EStG a. F. gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sowie gegen die Grundfreiheiten des EG-Vertrages verstößt.

Selbst wenn der EuGH mit seinem Urteil in der Rs. Ritter-Coulais (siehe Kurznachrichten) den BFH-Richtern

keine Steilvorlage hinsichtlich der anhängigen Verfahren zur Abschaffung des § 2a Abs. 3 EStG a. F. gab, bleibt der Ausgang der BFH-Verfahren weiterhin offen und wird hinsichtlich der Berücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste von großer Bedeutung sein. Darüber hinaus ist ungewiss, ob der BFH die Fälle womöglich dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegen wird.

Unbeschränkt Steuerpflichtige, die verlustträchtige Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten unterhalten, sollten bis zu einer endgültigen Entscheidung sämtliche Bescheide offen halten. Gerne erarbeiten wir zusammen mit Ihnen auch eine steueroptimierte Lösung für Ihr Auslandsengagement.

**INFOS**
**Kontakt:**

Ansas Wittkowski (a.wittkowski@pspmuc.de)

Alexander Reichl (a.reichl@pspmuc.de)

## Aufzeichnungspflichten

# Chance Verrechnungspreisdokumentation

- Unternehmen rechnen ihre grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen mit verbundenen Unternehmen in der Regel über so genannte Verrechnungspreise ab. Da deren Festlegung ein Steuerungsinstrument zur Verlagerung von Gewinnen sein kann, richtet sich das Augenmerk der Finanzverwaltung zunehmend auf die Überprüfung der Angemessenheit dieser Verrechnungspreise. Bis vor kurzem noch hatten Unternehmen keine Sanktionen zu befürchten, wenn sie dem Betriebsprüfer auf Anforderung entweder gar keine oder unverwertbare Unterlagen aushändigten. Um dem entgegenzuwirken, verankerte der Gesetzgeber in § 90 Abs. 3 und § 162 Abs. 3 und 4 AO für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2002 begonnen haben, weit reichende Dokumentationspflichten für Verrechnungspreise.

Inhalt, Art und Umfang der Dokumentationspflichten bestimmt eine Rechtsverordnung (GAufzV) näher, die mit Rückwirkung zum 30.06.2003 in Kraft getreten ist. Zudem sind am 12.04.2005 umfangreiche Verwaltungsanweisungen ergangen, die unter anderem zu Ermittlungs- und Mitwirkungspflichten Stellung nehmen. Die Nichterfüllung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation hat nach § 162 Abs. 3 und 4 AO empfindliche Sanktionen zur Folge.

Bereits jetzt fordern Betriebsprüfer bei der Prüfung von Geschäftsjahren ab 2003 die Einreichung der Verrechnungspreisdokumentation an. Hierauf sind viele Unternehmen nicht vorbereitet und setzen sich damit dem Risiko aus, die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht mehr rechtzeitig vorlegen zu können.

Zusätzlich zu dem dann entstandenen Zeitdruck (60-Tage-Frist) erschweren Wissensverluste durch Mitarbeiterwechsel oder Verlust von Unterlagen die nachträgliche Erstellung der Dokumentation. Werden dagegen Aufzeichnungen zeitnah erstellt, können die Sanktionen des § 162 Abs. 3 und Abs. 4 AO und Fehler bei der Berechnung und der Dokumentation vermieden werden.

Die Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation beinhaltet dabei aus betriebswirtschaftlicher Sicht zudem große Chancen. Eine hiermit verbundene Systematisierung führt zu einer Erhöhung der Transparenz für den Unternehmer und hilft damit, Ineffizienzen und Fehlallokationen zu identifizieren und Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

In der Praxis stellt sich die Frage, wie eine sachgerechte Verrechnungspreisdokumentation auszusehen hat. Auf der Basis der GAufzV haben wir daher eine Musterdokumentation entwickelt, mittels derer eine

sachgerechte Verrechnungspreisdokumentation vorgenommen werden kann. Die Vorgabe der hierfür erforderlichen Grobgliederung sowie die Einrichtung und der Aufbau des Ablagesystems wird durch die Musterdokumentation zielgerichtet unterstützt.

Wir begleiten Sie gerne bei der Durchführung der Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation. Je nach Bedarf beinhaltet dies nicht nur die sachgerechte Dokumentation der jeweiligen Geschäftsvorfälle und die Ermittlung von dem Fremdvergleich standhaltenden Verrechnungspreisen, sondern auch die betriebswirtschaftliche und steuerliche Optimierung Ihrer grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen an sich.

**INFOS****Kontakt:**

Roland W. Graf (r.graf@pspmuc.de)

Ulrich Derlien (u.derlien@pspmuc.de)

## Wegzugsbesteuerung

# Steuer auf Vermögenszuwachs wird gestundet

- Für einen Wegzug aus Deutschland gibt es zahlreiche persönliche Motive und auch steuerlich erscheint in vielen Fällen eine Auswanderung sinnvoll – wie nicht zuletzt anhand der Wohnsitzverlagerungen von zahlreichen Prominenten deutlich wird. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es im deutschen Steuerrecht allerdings keinen „allgemeinen Entstrickungsgrundsatz“, der bei einem Wegzug einer natürlichen Person zu einer generellen Besteuerung von stillen Reserven führen würde. Vielmehr gibt es mehrere, über das deutsche Steuerrecht verteilte Vorschriften, die beim Wegzug einschlägig werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient hierbei u. a. die Regelung des § 6 AStG. Danach hat eine natürliche Person, die insgesamt mindestens zehn Jahre in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig war, mit

dem Wegzug den Vermögenszuwachs seiner etwaigen Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG zu versteuern. Anlass zur Einführung dieser Vorschrift war der in der Öffentlichkeit stark verfolgte Wegzug des Inhabers der Horten AG in die Schweiz, was zur Bezeichnung der Vorschrift als „Lex Horten“ führte. Diese Vorschrift soll vermeiden, dass nach einem Wegzug in einen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das deutsche Besteuerungsrecht bei einer späteren Veräußerung der Anteile für die bis zum Wegzug entstandenen stillen Reserven nicht mehr ausgeübt werden kann, da das Besteuerungsrecht hierauf nach den Regelungen des OECD-Musterabkommens grundsätzlich auf den neuen Wohnsitzstaat des Wegzüglers übergeht.

Mit der Entscheidung „Hughes de Lasteyrie du Saillant“ vom 11.03.2004 hat der EuGH die im französischen Außensteuerrecht vorgesehene Besteuerung von stillen Reserven beim Wegzug natürlicher Personen in das europäische Ausland für unvereinbar mit der Niederlassungsfreiheit des EG-Vertrages erklärt. Die Europäische Kommission hat daraufhin gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf § 6 AStG eingeleitet, da diese deutsche Besteuerungsvorschrift mit der französischen – europarechtswidrigen – Vorschrift vergleichbar ist. Für den Zeitraum bis zu einer gesetzlichen Neuregelung des § 6 AStG sieht das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 08.06.2005 nunmehr vor, dass die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum des Wegzugs unter Einbeziehung der nach § 6 AStG entstandenen Steuer festzusetzen ist. Jedoch ist abweichend von der bisherigen Regelung die so entstandene Steuer von Amts wegen zu stunden. Die Stundung ist zinslos und erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Steuerpflichtige

- die Anteile (insgesamt oder teilweise) veräußert, oder
- nicht mehr in einem Mitgliedstaat der EU oder

des EWR einer der deutschen unbeschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Besteuerung unterliegt, oder

- dem im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht zuständigen Finanzamt bis zum 31.12. jeden Jahres nicht schriftlich seine Anschrift mitteilt und bestätigt, dass sich die Anteile noch in seinem Eigentum befinden.

Die dargestellte Stundungsregelung findet nur Anwendung, wenn der Anteilseigner in einen EU- oder einen EWR-Staat wegzieht. Bei einem Wegzug in ein Land, das keiner dieser beiden Gemeinschaften angehört, wird die Steuer nach § 6 AStG festgesetzt und auch zur Zahlung fällig.

Die Wegzugsbesteuerung lässt sich jedoch auch durch verschiedene Gestaltungsmaßnahmen wie etwa einen Rechtsformwechsel oder die Verlagerung des Schwerpunktes der Geschäftstätigkeit vermeiden, deren Wirkungsweise wir Ihnen gerne bei Bedarf detailliert erläutern.

**INFOS**
**Kontakt:**

Roland W. Graf (r.graf@pspmuc.de)

Nicola Weber (n.weber@pspmuc.de)

## Umsatzsteuer

## EuGH stärkt das Recht des Unternehmers auf Vorsteuerabzug – Das innergemeinschaftliche Karussellgeschäft im Fadenkreuz des Fiskus

- Durch hochkriminelle innergemeinschaftliche Karussellgeschäfte gehen den europäischen Fisci Steuereinnahmen in Milliardenhöhe verloren. PSP geht nach eigenen Schätzungen, die im Auftrag des Bundesfinanzministeriums durchgeführt wurden, von Umsatzsteuerausfällen in Höhe von jährlich über zwei Milliarden Euro aus. Die vorwiegend bandenmäßig organisierten Karussellbetrüger sind deshalb in den ver-

gangenen Jahren verstärkt in das Fadenkreuz der Steuerbehörden geraten. Jedoch fällt es meist schwer, die wahren Verantwortlichen zu identifizieren und die verloren gegangene Steuer sicherzustellen.

Das entscheidende Problem für den Fiskus liegt in der so genannten fraktionierten Zahlung der Umsatzsteuer. Für jeden steuerpflichtigen Umsatz zahlt der leis-

tende Unternehmer die entstandene Umsatzsteuer an das Finanzamt aus, der empfangende Unternehmer kann sich die entsprechende Vorsteuer wieder von der Behörde erstatten lassen. Dieses Nullsummenspiel im zwischenunternehmerischen Bereich ist für den Fiskus nur so lange aufkommensneutral, wie sich alle beteiligten Unternehmer regelkonform verhalten. Ein innergemeinschaftlicher Karussellbetrug baut auf diesem Prinzip auf und läuft (stark vereinfacht) folgendermaßen ab:

In Deutschland wird eine Scheinfirma gegründet, die von Anfang an beabsichtigt, ihre Steuer nicht abzuführen und in naher Zukunft spurlos unterzutauchen. Dieser so genannte „missing trader“ kauft nun steuerfreie Waren im EU-Ausland ein, auf deren vorschriftsmäßige Erwerbsbesteuerung er verzichtet, da die Wahrscheinlichkeit einer schnellen Aufdeckung durch innereuropäische Kontrollen sehr gering ist. Diese Waren liefert er nun an einen deutschen Abnehmer, ein scheinbar steuerehrliches Handelsunternehmen weiter. Während sich das Handelsunternehmen in der Folge auf sein Recht auf Vorsteuerabzug beruft, wird der „missing trader“ die entsprechende Umsatzsteuer nie bezahlen. Wird tatsächlich einmal ein derartiger Fall von den Behörden aufgedeckt, so ist vom „missing trader“ im Regelfall nichts mehr zu holen. Die Finanzverwaltung reagiert dann mit Streichung des Vorsteuererstattungsanspruches für das Handelsunternehmen, welches üblicherweise behaupten wird, von den betrügerischen Machenschaften seines Lieferanten, des „missing traders“, nichts gewusst zu haben.

Einen derartigen Fall hatte der EuGH kürzlich in der Rechtssache Optigen Ltd., Fulcrum Electronics Ltd. und Bond House Systems Ltd. zu entscheiden. Die Kläger waren Händler aus Großbritannien, die nachweislich nicht am betrügerischen Handeln des „missing tra-

ders“ beteiligt waren und auch nichts davon wissen konnten. In seiner Grundsatzentscheidung vom 12.01.2006 hat der EuGH klargestellt, dass diesen Unternehmen das Recht auf Vorsteuererstattung nicht abgesprochen werden kann. Das Gericht begründet dies damit, dass immer dann von einer steuerbaren Lieferung (als Voraussetzung für den Vorsteuererstattungsanspruch) auszugehen ist, wenn die objektiven Voraussetzungen dafür gegeben sind (z. B. Verschaffung der Verfügungsmacht). Außerdem übe ein nicht in das Betrugsgeschäft verwickelter Unternehmer schon dann eine wirtschaftliche Tätigkeit aus, wenn er einem anderen gegen Entgelt die Verfügungsmacht an der Ware verschafft. Das Recht auf Vorsteuerabzug eines ehrlichen Unternehmers wird in Konsequenz nicht dadurch beeinträchtigt, dass ein anderer Umsatz in der Lieferkette mit einem Betrug behaftet ist oder die Ware gar in einem „Karussell“ wieder an den ursprünglichen Lieferanten zurückgelangt.

Mit der Entscheidung des EuGH wird das Recht aller steuerehrlichen Handelsunternehmen gestärkt, die Vorsteuern gegenüber dem Fiskus geltend machen wollen. Gleichzeitig wird die Position der Finanzverwaltung gegenüber jenen Unternehmen erschwert, die gezielt die Schwächen des herrschenden Besteuerungsverfahrens ausnutzen. Eine mögliche Lösung der Betrugsproblematik könnte mit der Einführung des derzeit diskutierten Reverse-Charge-Verfahrens erreicht werden. PSP hat hierzu ein umfangreiches Steuerplanspiel durchgeführt, dessen Ergebnisse unter [www.reverse-charge.de](http://www.reverse-charge.de) abrufbar sind.

**INFOS****Kontakt:**

Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de)

Philipp Matheis (p.matheis@pspmuc.de)

## Ausländische V+V-Verluste finden bei der Ermittlung des Steuersatzes Berücksichtigung (Rs. Ritter-Coulais)

Die in Frankreich wohnhaften Eheleute Ritter-Coulais arbeiteten als Lehrkräfte in Deutschland. Im Rahmen der deutschen Einkommensteuererklärung des Jahres 1987 beantragte das Ehepaar, negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die aus der Eigennutzung ihres Wohnhauses in Frankreich

resultierten, bei der Ermittlung ihres Steuersatzes zu berücksichtigen (so genannter negativer Progressionsvorbehalt). Weder das zuständige Finanzamt noch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz folgten dem Begehren. Schließlich legte der angerufene BFH die Angelegenheit dem EuGH vor. Dieser ent-

schied mit seinem Urteil vom 21.02.2006, dass durch die Nichtberücksichtigung der Verluste das europäische Grundrecht der Freizügigkeit der Arbeitnehmer verletzt sei. Das Finanzamt muss nunmehr die Verluste berücksichtigen.

## Betriebsausgaben im Zusammenhang mit steuerfreien Erträgen aus ausländischen Beteiligungen steuerlich abzugsfähig (Rs. Keller-Holding)

Die deutsche Keller-Holding GmbH klagte gegen die Nichtberücksichtigung von Aufwendungen, die ihr in den Jahren 1993 und 1994 im Zusammenhang mit steuerfreien Erträgen aus ausländischen Beteiligungen entstanden waren. In diesen Veranlagungszeiträumen wurden hingegen Betriebsausgaben, die mit steuerfreien Beteiligungserträgen aus dem Inland zusammenhingen, zum steuerlichen Abzug zugelassen.

Der EuGH gab, nachdem ihm die Sache vom BFH vorgelegt wurde, der Klage statt und entschied mit seinem Urteil vom 23.02.2006, dass solche Ungleichbehandlungen gegen das europäische Grundrecht der Niederlassungsfreiheit verstoße. Das Urteil hat Auswirkung für die Jahre bis einschließlich 2003. Seit 2004 sind Betriebsausgaben, die durch Beteiligungen an Tochtergesellschaften bedingt sind, grundsätzlich nicht mehr abzugsfähig.

## Keine Verlängerung des DBA zwischen Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten

Das Bundesministerium der Finanzen teilte am 20.02.2006 mit, das Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten, welches am 10.08.2006 ausläuft, nicht zu verlängern. Vielmehr beabsichtigt die Bundesregierung, Verhandlungen über ein neues Abkommen noch im ersten Halbjahr dieses Jahres zu beginnen. Es ist anzunehmen, dass zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ein Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode vollzogen wird, wie dies vor kurzem auch im Falle Zypern geschah. Allerdings ist mit dem In-Kraft-Treten eines neuen Abkommens nicht vor 2007 zu rechnen. Bis dahin muss auf die unilateralen Methoden zur Vermeidung von Doppelbesteuerung zurückgegriffen werden. In den Vereinigten Arabischen Emiraten besteht kein einheitliches Steuersystem. Vielmehr erhebt jedes einzelne Emirat eigene Steuern, wobei überwiegend ein 0 %-Steuersatz herangezogen wird.

## Schlussanträge der Generalanwältin in der Rs. Banca di Cremona über die Zulässigkeit einer inländischen Zusatzsteuer

In der Rs. Banca di Cremona hat der EuGH darüber zu entscheiden, ob die italienische IRAP mit der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie zu vereinbaren sei. Bei der IRAP handelt es sich um eine (umsatzsteuerähnliche) Regionalsteuer, die auf den Nettowert regionaler Erzeugnisse erhoben wird. Die Generalanwältin Stix-Hackl hat dazu ihre Schlussanträge am 14.03.2006 vorgelegt. Sie kommt dabei zu

dem Ergebnis, dass die IRAP der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie entgegensteht. Würde ein solches Urteil ergehen, so müsste der italienische Fiskus mit Steuerrückerstattungen in Höhe von ca. EUR 120 Milliarden rechnen. Um dies zu verhindern, schlägt die Generalanwältin eine zeitliche Beschränkung der Wirkung des Urteiles vor; dies würde ein Novum in der europäischen Rechtsprechung darstellen.

### Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@pspmuc.de) und Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@pspmuc.de, Internet: www.pspmuc.de; Foto: Karsten de Riese, Dietramszell; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, www.schoppe.de